

# 1. Änderung der

## SATZUNG

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung der Stadt Frauenstein) vom 02.12.2013

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, ber. S. 159), i.d.F. vom 28.04.2013, der Dritten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 26.10.2014 hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 02.02.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### 2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ortsvorsteher erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung. Diese ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Stadtteile und beträgt:

- bis 500 Einwohner 94,50 Euro,
- bis 1000 Einwohner 168,00 Euro,
- bis 1500 Einwohner 190,50 Euro.

Maßgebend ist der Stand der Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres des Statistischen Landesamtes.

### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

ausgefertigt: Frauenstein, den 03.02.2015



Hentschel, Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss des Stadtrates vom 02.02.15, Beschluss.-Nr. 50/06/2015

Verfahrensvermerk: Abdruck im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 303 vom 28.02.2015.



Hentschel, Bürgermeister

